

Elterninformation

Schulbesuch und Freistellungen vom Unterricht

Umsetzung der „Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)“ vom 04.02.2025

Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Fehltag bis 08.00 Uhr mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
- (2) Dies kann per Telefon (09343/501-2200), Nachricht auf dem Anrufbeantworter, E-Mail (info@josef-schmitt-realschule.de), Fax (09343/501-2201) schriftlich oder per WebUntis erfolgen. Voraussetzung für die Entschuldigung per WebUntis ist ein Elternzugang (Anleitung und Beantragung siehe Rückseite).
- (3) Kann die Entschuldigung eindeutig einem Erziehungsberechtigten zugeordnet werden (z.B. persönliches Erscheinen, Telefongespräch, Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder einem WebUntis-Elternzugang), ist keine weitere schriftliche Entschuldigung mehr notwendig. Im Falle einer Meldung per E-Mail oder Fax muss spätestens am zweiten Fehltag eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Informationen zum WebUntis-Elternzugang finden Sie auf der Rückseite.
- (4) Unentschuldigte Fehltage haben u.a. zur Folge, dass Klassenarbeiten, die an einem unentschuldigten Fehltag versäumt wurden, mit der Note ungenügend bewertet werden.

Befreiung vom Sportunterricht

- (1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint.
- (2) Befreiung wird nur auf Antrag gewährt, dieser muss schriftlich von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden. In dringenden Fällen können auch Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht offensichtlich nicht zulässt.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Bei einer Befreiungsdauer von mehr als einer Woche oder auffällig häufigen Erkrankungen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei einem mündlichen Antrag eines Schülers ist innerhalb von zwei Unterrichtstagen eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten nachzureichen.
- (4) Eine Befreiung vom Schwimmunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen möglich. Ab dem zweiten versäumten Schwimmunterricht ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (5) Über die Befreiung einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsdoppelstunde entscheidet der Fachlehrer.

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen.

(2) Besonders begründete Ausnahmefälle werden unter § 4 Abs. 3 der Schulbesuchsverordnung geregelt. Diese können beispielsweise sein: kirchliche Feiertage und Veranstaltungen (siehe 5.), aktive Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf bzw. Lehrgang, Ausübung eines Ehrenamtes, wichtige persönliche Gründe wie Eheschließung der Geschwister, Todesfall in der Familie oder Wohnungswechsel.

(3) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, ob der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer, bei mehr als zwei Unterrichtstagen und bei Zeiträumen, die unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten liegen, der Schulleiter.

(5) Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler u.a. beurlaubt: Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation; Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag; Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Ebenso können laut Anlage zur Schulbesuchsverordnung Angehörige weiterer Religionsgemeinschaften beurlaubt werden.



Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

Informationen zum WebUntis-Elternzugang

Der WebUntis-Elternzugang ermöglicht einen vom Schülerzugang unabhängigen Zugriff auf die von der Schule zur Verfügung gestellten Informationen. Dazu gehören beispielsweise der Stundenplan mit aktuellen Änderungen, Einsicht in evtl. Klassenbucheinträge oder Verspätungen ihres Kindes, in Hausaufgaben oder Klassenarbeitstermine. Auch die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten kann über den WebUntis-Elternzugang erledigt werden. Möglich ist der Zugang zu den Informationen über die App „Untis Mobile“ oder über einen beliebigen Webbrowser (Firefox, Chrome, Safari, Edge ...). Bitte beachten Sie, dass der volle Funktionsumfang (Klassenbucheinträge, vergessene Hausaufgaben ...) nur per Zugang über einen Webbrowser genutzt werden kann. Eine Anleitung für die Einrichtung eines WebUntis-Elternzugangs finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage (siehe QR-Code unten).



Downloadbereich „Für Eltern“ auf unserer Homepage.

Hier finden Sie u.a.:

- Anleitung zur Einrichtung eines WebUntis-Elternzugangs auf dem PC/Laptop oder auf dem Smartphone/Tablet.
- Anleitung zur Änderung des WebUntis-Passworts.
- Anleitung für die Meldung einer Abwesenheit mit dem WebUntis-Elternzugang.